



Allgemeinverfügung
für den Landkreis Groß-Gerau

Beschränkung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Auf Grundlage des § 100 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 19 Absatz 3 und § 63 Absatz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) erlässt der Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau als zuständige untere Wasserbehörde (§ 64 Absatz 3 HWG) für den Landkreis Groß-Gerau folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) im Kreisgebiet Groß-Gerau wird bis auf Widerruf, längstens jedoch bis einschließlich 31.10.2026, untersagt.
2. Dies gilt nicht für die Flussabschnitte des Rheins und des Mains.
3. Dies gilt nicht für Kieselseen mit Grundwasseranschluss
4. Hiervon ausgenommen sind Entnahmen aus Seen zum Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
5. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).
6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
7. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

II. Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die bisher gefallenen Niederschlagsmengen liegen weit unter dem Durchschnitt. Es besteht die Gefahr, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da die Flüsse Main und Rhein aktuell noch Wasser führen werden sie von der Verfügung ausgeschlossen.

Kiesseen mit Grundwasseranschluss sind ebenfalls nicht von einer nachhaltigen Störung durch Wasserentnahmen betroffen, weshalb sie von der Verfügung ausgenommen werden.

Die sonst üblichen Ausnahmen vom Verbot, wie das Tränken von Vieh oder das Schöpfen mit Handgefäßen werden nur für Seen zugelassen, da das verbliebene Wasser in den Bächen vorwiegend aus Abwässern gespeist und hygienisch als bedenklich eingestuft wird.

Rechtsgrundlage für die in Ziff. 1 und 4 getroffenen Anordnungen ist § 100 Absatz 1 WHG i.V.m. § 63 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 HWG sowie den §§ 33, 25, 26 WHG, § 19 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 HWG.

Danach können der Gemeingebrauch und der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die für ein oberirdisches Gewässer erforderliche Mindestwasserführung (§ 33 WHG) ist auch zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keinem Genehmigungserfordernis unterliegt und somit keiner Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf. Widerspricht die Benutzung den Anforderungen der Mindestwasserführung, so können Maßnahmen angeordnet werden, die zur Durchsetzung dieser Anforderungen notwendig sind.

Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende extreme Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange sowie das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Absatz 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter zu beeinträchtigen. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

III. Hinweise

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen / Wasserständen im Gewässer. Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1 Nr. 1 HWG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Absatz 2 HWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 9a Absatz 5 Onlinezugangsgesetz oder zur Niederschrift beim

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau

einzulegen.



Erster Kreisbeigeordneter
(Adil Oyan)

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Groß-Gerau, 16.07.2026